

Richtlinie für die Bezuschussung von Betriebskosten eigener Sportanlagen der Vereine und Verbände

1. Allgemeines

Diese Richtlinie ersetzt die bisherigen „Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Vereinsförderungsfonds (vereinseigene Anlagen)“ vom 01.01.1982, zuletzt geändert am 01.02.2009.

Im Rahmen der im Haushalt des HSB aus dem Sportfördervertrag für Betriebskosten von vereins- und verbandseigenen Anlagen bereitgestellten Mittel, können Zuschüsse für den Betrieb vereinseigener Sportanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts 3 dieser Richtlinien beantragt werden.

Als vereins- oder verbandseigene Anlagen im Sinne dieser Richtlinien gelten Gebäude und Sportanlagen, die

- sich im Eigentum der Antrag stellenden Vereine oder Verbände befinden oder
- ihnen durch Miet-, Pacht-, Erbbaurechts- oder Sportrahmenvertrag übertragen worden sind.

Wirtschaftlich genutzte Teile vereins- bzw. verbandseigener Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des HSB (Sportvereine und Landesfachverbände), soweit sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Die antragstellenden Vereine/Verbände müssen zu Beginn des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird,

- a) dem HSB mindestens zwei Jahre angehören,
- b) mindestens 50 Mitglieder zählen,
- c) eine die Anlage nutzende Jugendabteilung mit mindestens 15 Jugendlichen unterhalten,
- d) einen monatlichen Mindestbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre von 3,00 € und für Erwachsene ab 18 Jahren von 7,50 € erheben.
- e) die fachverbandliche Zugehörigkeit der die Anlage nutzenden Abteilung/-en des Vereins nachweisen.

3. Förderung

Die Förderung von Betriebskosten erfolgt über zwei Programme:

1. Förderung von Wartungsverträgen zu Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (offen für alle vereinseigenen Anlagen) und
2. Förderung von Energie- und Grundpflegekosten (auf bestimmte Sportanlagen beschränkte Förderung).

3.1 Förderung von Wartungsverträgen

Für die Förderung von Wartungsverträgen stehen max. 10% der Mittel des gesamten Fördervolumens zur Verfügung. Wartungsverträge zu Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen werden bis zu einer Höhe von 50% auf Antrag bezuschusst. Nicht verausgabte Mittel werden auf die Förderung von Betriebskosten übertragen.

3.2 Förderung von Betriebskosten (Energie- und Grundpflegekosten)

Gefördert werden auf Antrag betriebskostenrelevante Sportanlagen, die eine **breite Grundversorgung** an Bewegungsangeboten für **alle Bevölkerungsschichten** absichern. Auf dieser umfassenden Versorgungsgrundlage wird der technische Betrieb von Fußballplätzen, Leichtathletikanlagen, Turn- und Gymnastikhallen, Hallen- und Freibädern gefördert. Die Ermittlung der jeweiligen Zuwendungshöhe erfolgt jährlich neu auf Grundlage des dafür zur Verfügung stehenden Förderbudgets und wird auf der Basis von festgelegten Bewertungspunkten sowie der Gesamtzahl der förderfähigen Anlagen berechnet. Die Bewertungspunkte je Anlagentyp sind in der folgenden Übersicht gelistet:

Fußballplätze und Leichtathletikanlagen

Großspielfeld:	70 Punkte
Kleinspielfeld:	47 Punkte
Umkleidegebäude (mit 2 Kabinen):	21 Punkte
Leichtathletikanlage:	21 Punkte

Turnhallen und Gymnastikräume

Kleiner Bewegungsraum (min. 80m ² , Raumhöhe 3,50m):	26 Punkte
Großer Bewegungsraum (min. 180m ² , Raumhöhe 4,00m):	58 Punkte
Einfeldhalle (min. 400m ² , Raumhöhe 5,50m):	80 Punkte
Zweifeldhalle (min. 1000m ² , Raumhöhe 7,00m):	200 Punkte
Dreifeldhalle (min. 1200m ² , Raumhöhe 7,00m):	240 Punkte

Schwimmbäder

Hallenbäder:

Lehrschwimmbecken (min. 60m ² Wasserfläche):	330 Punkte
Sportbecken, 25m-Bahnen:	330 Punkte

Freibäder:

Sportbecken, 25m-Bahnen:

90 Punkte

Naturfreibäder (mit Wasseraufbereitung)

90 Punkte

Die Bewertungspunkte orientieren sich an den durchschnittlichen Energiekosten der Einzelanlagen und dem durchschnittlichen Grundpflegeaufwand, um die Anlagen für die Sportnutzung bereitzuhalten. Die Bewertungspunkte können sukzessive den sich ändernden Kosten angepasst werden.

4. Antragsverfahren, Bewilligung und Verwendungsnachweis

- 4.1 Anträge auf die Bewilligung von Zuschüssen für Wartungsverträge und/oder für den Betrieb vereinseigener Sportanlagen sind jeweils spätestens bis zum 30. April auf dem hierfür bereitgestellten Formblatt an die Geschäftsstelle des HSB zu richten.
- 4.2 Die Bearbeitung von Folgeanträgen setzt voraus, dass die Abrechnung für Zuwendungen des Vorjahres termingerecht erfolgt ist (vgl. 4.5).
- 4.3 Jeder Verein kann für das laufende Kalenderjahr nur einen Antrag stellen. Einzelne Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.
- 4.4 Zuschüsse, die der Antragsteller aus anderen Programmen der Sportförderung erhält, werden angerechnet.
- 4.5 Die Zuwendungsempfänger weisen dem HSB die Verwendung der empfangenen Mittel des abgelaufenen Jahres bei den Wartungsverträgen per Verwendungsnachweis und bei den Betriebskosten per Formblatt bis zum xx Monat nach.
- 4.6 Die konsumtive Förderung von Betriebskosten der Vereine erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen. Diese sind für den Zuwendungsempfänger auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie bindend.

5. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Der HSB ist berechtigt, bewilligte Zuwendungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Zuwendungen sonst zu Unrecht bewilligt worden sind. Der HSB hat dem Zuwendungsempfänger bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Bewilligungen sämtliche Zuwendungen binnen 1 Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen; der HSB ist berechtigt, bereits bewilligte Zuwendungen für das jeweils laufende Zuwendungsjahr zurückzuhalten. Bewilligungen können bis zu 3 Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Zuwendungen kann der HSB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

6. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt auf Beschluss des Präsidiums vom 28.09.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Die Anpassung der bisherigen Zuwendungen aus dem Vereinsförderungsfonds an die nach dieser Richtlinie neu berechneten Zuwendungshöhen erfolgt in drei Schritten und wird bis 2019 vollständig umgesetzt.

Stand: 05.10.2016